

Unterweisung des Praktikanten

Eine Unterweisung des Praktikanten zu den Themen Sicherheit, Sauberkeit und Ordnung sichert den Betrieb im Schadensfall gegen Ansprüche ab. Die nachfolgenden Hinweise sind für allgemeine Arbeiten in Kfz-Werkstätten beschrieben. Sofern im Einzelfall weitere spezielle Arbeiten durchgeführt oder besondere Gefahrenquellen vorhanden sind, ist hierauf selbstverständlich ebenfalls einzugehen. Hierbei sind auch alle bei der Beschäftigung von Praktikanten allgemein gültigen Vorschriften zu Arbeits- und Gesundheitsschutz und alle Unterweisungspflichten zu beachten.

Unterweisung über Arbeitssicherheit – allgemein

- In der Werkstatt ist auf Sauberkeit zu achten (ölverschmierter Boden, Späne, herumliegende Alerteile, Werkzeuge = Unfallgefahr).
- Unfallgefahren, z.B. Schweißen, Schleifen, Flexen, Brennen usw.
- Schutzausrüstung tragen (Augenschutz, Gehörschutz, Handschutz).
- Bei Gruben immer Übergänge benutzen und auf eingesteckte Schutzvorrichtungen achten.
- Beim Anheben von Fahrzeugen müssen diese immer gesichert werden (Böcke – Winden).
- Bei Arbeiten unter angehobenen Kippen oder Fahrerhäusern immer Abstützungen verwenden.
- Das Fahren des Staplers ist nur berechtigten Personen gestattet (Staplerschein). Beauftragte Personen müssen über 18 Jahren alt sein.
- Verletzungen sind in das Verbandsbuch einzutragen (auch kleine Schnittverletzungen).
- Einrichtungen wie Hebebühne, Kran, Drehbank und Bremsenprüfstand dürfen nur von eingewiesenen Personen benutzt werden.

Aufgabenbezogene Unterweisungen

Bremsenprüfstand

- An laufenden Rollen besteht Verletzungsgefahr. Beim Vorbeilaufen, Ein- und Aussteigen immer auf die Rollen achten!
- Während der Bremsenprüfung ist darauf zu achten, dass sich niemand in unmittelbarer Nähe der drehenden Laufrollen aufhält.
- Keine Einstell- oder Wartungsarbeiten an/bei laufenden Rollen durchführen.
- Das Starten von Fahrzeugmotoren mit dem Prüfstandsantrieb ist verboten!
- Bestimmungsgemäßer Gebrauch muss sichergestellt werden.
- Das Auffahren der Fahrzeuge soll langsam erfolgen, so dass weder am Fahrzeug, noch am Prüfstand unnötige Beanspruchungen auftreten.

Hebebühne

- Die Bedienung ist nur unterwiesenen und beauftragten Personen gestattet.
- Unfallverhütungsvorschriften und Betriebsanleitungen sind zu beachten.
- Die Hebebühne ist nur zum Anheben von Fahrzeugen bestimmt.
- Fahrzeug mittig einfahren – Aufnahmepunkte beachten!
- Auf Tragfähigkeit achten!
- Kurz freiheben und Aufnahme überprüfen.
- Bei jedem Heben und Senken Fahrzeug und Hebebühne beobachten – Gefahrenbereich freihalten.
- Vor Abfahrt (Ausfahrt) sind die Aufnahmen abzunehmen.
- Bei Ausbau von Teilen auf Schwerpunktveränderung achten, notfalls sichern.
- Hochklettern an Hebebühne oder angehobenem Fahrzeug ist verboten.
- Sicherheitseinrichtungen dürfen nicht außer Kraft gesetzt werden.
- Bei Mängeln oder im Störfall sind gegebenenfalls die Hebebühne zu sichern und der Vorgesetzte zu informieren.